

Ausschuss für Bildung und Soziales
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 20.06.2022

Drucksache Nr. 078/2022 öffentlich

Jahresrechnung 2021: Umgang mit nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln im Aufgabenbereich des Ausschusses für Bildung und Soziales

Anlagen: 1

Gäste:

Sachverhalt:

Mit der beim Schwarzwald-Baar-Kreis zum 01.01.2018 erfolgten Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) wird das seitherige Planungs- bzw. Deckungsinstrument des „Haushaltsrestes“ durch die „Haushaltsübertragung“ nach § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) abgelöst.

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ansätze bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zweckgebundene investive Einzahlungen, deren Eingang sicher ist, bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Weiterhin können nach § 21 Abs. 2 GemHVO Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise übertragen werden.

Bei der Ausführung des Haushaltes 2021 hat sich gezeigt, dass nicht alle veranschlagten Maßnahmen im ursprünglich geplanten Umfang abgewickelt werden konnten. Die für 2021 veranschlagten Ermächtigungen werden deshalb noch über das Jahresende hinaus benötigt. Je nach Art der Maßnahme (konsumtiv oder investiv) und dem konkreten Ausführungsstand ergab sich daraus die Notwendigkeit, die entsprechenden Aufwands- und/oder Auszahlungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung zu stellen.

Durch die vorgenommenen Übertragungen erhöhen sich die entsprechenden Plandaten im Haushaltsjahr 2022; d. h. sie stehen dann zusätzlich (zu den im Haushaltsplan 2022 veranschlagten Haushaltsansätzen) zur Verfügung. Einer Liquiditätsverbesserung im abgelaufenen Jahr 2021 steht ein entsprechend höherer Liquiditätsbedarf im neuen Haushaltsjahr 2022 gegenüber. Es ergibt sich somit nur eine zeitliche Ver-

schiebung der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln.

In der **Anlage 1** sind die in den Bereichen Bildung und Soziale vorgesehenen Haushaltsübertragungen aufgelistet. Da die Jahresabschlussarbeiten noch nicht beendet sind, können sich noch Änderungen in Teilbereichen ergeben.

Das Volumen liegt bei 6.599.100 € und verteilt sich auf den Ergebnishaushalt mit 1.565.500 €, den Finanzhaushalt mit Auszahlungsermächtigungen von 3.416.600 € und Einzahlungsermächtigungen von 1.617.000 €.

Bei Bedarf können die notwendigen „Übertragungen“ bzw. einzelnen Maßnahmen von der Verwaltung begründet werden.

Im Jahr 2021 beliefen sich die Haushaltsübertragungen in der Zuständigkeit dieses Ausschusses insgesamt auf 6.684.740 €.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales wird um Kenntnisnahme gebeten.